

Submissions ANZEIGER



22.08.2014

Nr. 162

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Erbschaft macht den Schuldner froh, die Insolvenzordnung dann sowieso

Gläubiger gucken auch bei Erbschaft des Schuldners meist in die Röhre

Ein Schuldner, nennen wir ihn Hans Blank (Name frei erfunden), hat 200.000 € Schulden bei verschiedenen Gläubigern. Die Eröffnung seines Insolvenzverfahrens steht deshalb auch unmittelbar bevor. Da erreicht ihn ein Brief. Sein Vater ist verstorben und hat ihn wider Erwarten zum Alleinerben eingesetzt; der Nachlass ist 500.000 € wert. Blanks Vater war es ganz offenbar ein Anliegen, seinem Sohn ein angenehmeres Leben zu ermöglichen, als es Hans Blank bisher möglich war. Der Vater wollte, dass der Sohn sein Leben endlich in den Griff bekommt. Hans Blank könnte nun – entsprechend dem Willen seines Vaters – seine Schulden bezahlen. Tut er aber nicht. „Schade um das schöne Geld“, sagt er sich und schlägt das Erbe, allerdings nicht ohne Hintergedanken, aus.

Denn Hans Blank ist nicht dumm. Im Namen seiner minderjährigen Kinder nimmt er nämlich anschließend die Erbschaft an und benachteiligt damit – ganz legal und mit dem Gesetz im Rücken – vorsätzlich alle seine Gläubiger. Seine Kinder erben das Vermögen, und die Gläubiger bekommen nicht einen Cent.

Die Erbschaft macht nur den Schuldner froh

Das kann doch gar nicht sein, möchte man meinen. Und doch ist das nach deutschem Recht möglich. Laut § 83 Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO) steht es im Falle einer Erbschaft vor oder während eines Insolvenzverfahrens allein dem Schuldner zu, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Das gilt selbst dann, wenn der Schuldner im Einvernehmen mit dem an seine

Stelle tretenden Erben durch eine Erbausschlagung vorsätzlich seine Gläubiger benachteiligt hat. Würde man nämlich in diesem Falle die Ausschlagung des Erbes des Schuldners anfechten wollen, stünde das im Widerspruch zu der im Gesetz verankerten Entscheidung des § 83 Abs. 1 InsO. „Die Ausschlagung einer Erbschaft ist der Insolvenzanfechtung entzogen“, so der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, Bernd Drumann.

Erbschaft des Schuldners: Nicht nur hier sind die Gläubiger die Dummen

„Das ist mal wieder typisch für unser schuldnerfreundliches Rechtssystem“, so der Geschäftsführer weiter. „Ganz anders wird nämlich mit den Gläubigern umgegangen.“

Fortsetzung auf Seite 28

BUCHTIPP

Wärmeschutz und Feuchte in der Praxis Funktionssicher und energiesparend bauen

von Dr.-Ing. Horst Arndt
3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2014.

512 Seiten, 24 x 17 cm, gebunden.
ISBN 978-3-410-23072-4
E-Book im Download



Das vorliegende Buch zeigt detailliert und praxisnah sowie mit vielen Beispielen und Arbeitsblättern, was modernen Wärme- und Feuchte-schutz ausmacht.

Quelle: www.beuth.de



Das intelligente Konzept

- zuverlässige Wasserüberleitung bis über 15.000 l/s
- sparsamer Energiebedarf und Notlaufreserve
- selbstregelnd – bedienungsfrei – wartungsfrei



heber 2000

**Bernhard Schmidt
heber & pumpen**

Marienstraße 62
D-53773 Hennef
Telefon 022 42/8 38 83
Telefax 022 42/86 99 12
E-Mail info@heber2000.de
Internet www.heber2000.de

VERANSTALTUNG

Ein Stern für die Region:

Gemeinsame Veranstaltung informiert über die Chancen für Unternehmen bei der Umsetzung des Daimler-Prüf- und Technologie-zentrums in Immendingen

Die Realisierung des Daimler Prüf- und Entwicklungszentrums in Immendingen ist ein Vorzeigeprojekt, das dem Wirtschaftsraum Schwarzwald-Baar-Heuberg ermöglicht, seine Position als technologische Spitzenregion auf der Innovationsachse Stuttgart-Zürich zu festigen. Mit der Umsetzung des Projektes verbunden sind aber auch konkrete geschäftliche Möglichkeiten für die regionalen Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe. Im Rahmen einer kostenfreien Informationsveranstaltung möchte die Daimler AG den Kontakt zu bisherigen und zu potenziellen Lieferanten und Dienstleistern aus der Region herstellen und über Möglichkeiten einer Zusammenarbeit sprechen.

Die Veranstaltung findet am Montag, 29. September, 16.00 bis 18.30 Uhr, in der Donauhalle Immendingen statt. Veranstalter sind neben der Daimler AG die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Handwerkskammer Konstanz, das Technologienetzwerk TechnologyMountains und die Gemeinde Immendingen. Anmeldungen sind online unter www.schwarzwald-baarheuberg.ihk.de/daimler oder per Fax unter 07721 922-9181 sowie unter www.hwk-konstanz.de/daimler oder per Fax 07531 2056386 zwingend erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Anmeldeschluss ist der 19. September.

Weitere Informationen erteilt IHK-Projektleiterin Daniela Jar-dot, Tel. 07721 922-121, E-Mail: jar-dot@vs.ihk.de. Ansprechpartner bei der Handwerkskammer ist Peter Schürmann, Tel. 07531 205375, E-Mail: peter.schuermann@hwk-konstanz.de.

Quelle: IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Erbschaft...

Fortsetzung von Seite 1

Zu nennen ist hier zum einen die so genannte Vorsatzanfechtung. Gibt es bei einer Zahlung des Schuldners auch nur den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass an der gegenwärtigen oder künftigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu zweifeln ist, droht dem Gläubiger faktisch immer eine Insolvenzanfechtung, sollte binnen zehn Jahren Insolvenzantrag gestellt werden“, charakterisiert Drumann die derzeitige Lage der Unternehmer. „Zum anderen ist die 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform von Bedeutung für die Gläubiger. Sie beinhaltet u.a., dass einem Schuldner schon nach drei Jahren – statt regulär sechs – die Restschuldbefreiung erteilt werden kann, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt: Der Schuldner muss die Verfahrenskosten bezahlen sowie mindestens 35 % der Insolvenzforderungen. Klappt das innerhalb von drei Jahren, ist er grundsätzlich alle Schulden los (ausgenommen die Forderungen nach

§ 302 InsO). Wenn der Schuldner es allerdings aussitzen will, kann er unter gewissen Umständen auch ohne Zahlungen zur Restschuldbefreiung gelangen, muss dann allerdings eine sechsjährige Wohlverhaltensperiode ‚überbrücken‘. Mit 500.000 € im Rücken, wie in unserem Fall, lassen sich die sechs Jahre für Hans Blank aber sehr gut ‚aussitzen‘. Zwar könnte er sich auch die 35 %, mithin 70.000 €, und die Verfahrens-kosten bei seinen Kindern ‚leihen‘ und wäre die Schulden nach drei Jahren los, aber – warum sollte er das tun?“

Die europäischen Nachbarländer haben das Problem längst erkannt

„Mit der Regelung des § 83 InsO steht Deutschland denn auch im Vergleich mit den benachbarten europäischen Rechtsordnungen ziemlich alleine da“, erklärt Bernd Drumann. „Andere Länder wie die Schweiz, Spanien, Italien, Frankreich und Österreich, haben längst erkannt, dass es nicht sein kann, dass hier die Gläubigerinteressen derart eklatant außer Acht gelassen werden.

Sicherlich kann es nicht sein“, räumt Drumann ein, „dass ein Schuldner gezwungen wird, gegen seinen Willen eine Erbschaft anzunehmen, wenn etwa die Beziehung zum Erblasser zu Lebzeiten angespannt war oder der Nachlass gar überschuldet war. Doch es ist m. E. an der Zeit, dass eine geänderte Gesetzeslage geschaffen wird. Mit Ausnahme von Österreich, wo das persönliche Interesse des Schuldners, nicht gegen seinen Willen Erbe zu werden, außer Acht gelassen wird, werden die Regelungen der übrigen europäischen Länder sowohl Schuldner als auch den Gläubigern gerecht. Hier verbleibt das Recht der Erbausschlagung ebenfalls beim Schuldner, allerdings haben die Gläubiger das Recht, die Erbausschlagung anzufechten, mit der Folge, dass zwar nicht der Schuldner Erbe wird, aber die Erbmasse den Gläubigern zu Gute kommt. Ein Modell, das ich mir auch für Deutschland durchaus vorstellen könnte“, so der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH abschließend.

Quelle: www.bremer-inkasso.de

Großgeräte für die stationäre Gewinnungsindustrie

Die Bau-, Grundstoff- und Gewinnungsindustrie steht im Fokus von Hyundai Heavy Industries – das Hydraulikbaggerprogramm reicht für dieses Segment derzeit bis 120 t Einsatzgewicht und Großradlader bis

und die stationäre Gewinnungsindustrie das perfekte Ladegerät. Ein 380 kW starker Cummins QSX15-Sechszylinder-Dieselmotor ist die treibende Kraft des Großgerätes. Über das Pumpenverteilergetriebe powert er

und laden. Umfangreiche Schutzvorrichtungen für Kabine, Kolbenstangen, große Auftritte und eine besonders geschützte ROPS-/FOPS-Kabine sind wichtige Merkmale dieses Lade-gerätes. Die Wechselintervalle für



o.: Der neue Großradlader HL780-9A mit 30.300 kg Einsatzgewicht, 23,7 kN Grabkraft und einem 264 kW starken Cumminsmotor nach Tier IIIb/Tier 4 Interim.

l.: Hyundai R800LC-9A - dieser 84.000 kg schwere Tieflöffelbagger eignet sich für Grabgefäße von 1,65 bis 5,1 m³.

6,2 m³ Schaufelvolumen sind ebenfalls im Angebot. Grund genug, dass HHI auf der STEINEXPO 2014 vier Geräte vorstellen und die beiden größten Maschinen live demonstrieren wird. In der Demo-Area wird Hyundai Heavy Industries den Großbagger R800LC-9A zeigen. Dieser 84.000 kg schwere Tieflöffelbagger eignet sich für Grabgefäße von 1,65 bis 5,1 m³ und ist für Großbaustellen

zwei Axialkolbenpumpen mit je 504 l/min Fördervolumen. Für die Arbeit im Steinbruch kann er mit Monoblockauslegern von 7.200 bis 11.300 mm ausgerüstet werden, damit kann er für jede Art der Beladung (auf oder neben dem Haufwerk) angepasst werden. Grabkräfte von über 388 kN machen klar – diese südkoreanische Großmaschine kann auch schwerste Gesteinsarten lösen

Hydraulikfilter = 1.000 Betriebsstunden, Wechselintervalle Hydrauliköl = 5.000 Betriebsstunden – auch dies sind wichtige Rechengrößen für Steinbruchbetreiber, die ihre Kosten/Tonne exakt kalkulieren müssen. Zweites Großgerät an der Wand ist der neue Hyundai-Großradlader HL780-9A mit 30.300 kg Einsatzgewicht, 23,2 kN Grabkraft und einem 264 kW starken Cumminsmotor ➔